



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 28. Februar 2013

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz), Dr. Piera Beretta, Dr. Stefan Grieder, Dr. Christophe Sarasin, Dr. Ursula Schneider-Fuchs, Prof. Felix Uhlmann und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2010 (Einsprachefrist, § 160 Abs. 1 StG)

Sachverhalt

- A. Der Rekurrent, X, deklarierte in seiner Steuererklärung 2010 unter der Position „andere Entschädigungen“ (Ziffer 120) den Betrag von CHF 112'000.00. Die Steuerverwaltung setzte davon abweichend das entsprechende Einkommen auf CHF 121'000.00 fest und nahm unter Bemerkungen den Hinweis vor: „Gewinn der SF-Quizshow B“. Die Veranlagungsverfügung datiert vom 20. Oktober 2011 und wurde dem Rekurrenten mittels uneingeschriebener Post zugestellt.
- B. Hiergegen erhob der Rekurrent mit Schreiben vom 30. November 2011 (Datum des Poststempels) Einsprache und beantragte, es sei der von ihm tatsächlich deklarierte Betrag in Höhe von CHF 112'000.00 und nicht, wie fälschlicherweise in einem Artikel der Zeitung „C“ vermeldet wurde, ein Gewinn von CHF 121'000.00 zu veranlagten.

Die Steuerverwaltung trat mit Entscheid vom 1. Dezember 2011 infolge Fristversäumnis auf die Einsprache nicht ein.

- C. Gegen diesen Nichteintretensentscheid richtet sich vorliegender Rekurs vom 8. Februar 2012. Mit Begründung vom 2. März 2012 verlangt der Rekurrent, es sei der tatsächlich ausbezahlte Gewinn in Höhe von CHF 112'000.00 zu besteuern. Dem Rekurs legte er eine Kopie seines BKB-Kontoauszugs bei, der eine von der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft am 9. November 2010 an ihn erfolgte Zahlung in Höhe von CHF 112'000.00 belegt.

In ihrer Vernehmlassung vom 23. April 2012 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses. Sie hält im Wesentlichen fest, es dürfe davon ausgegangen werden, dass die mit gewöhnlicher Post versandte Veranlagungsverfügung vom 20. Oktober 2011 durch den Rekurrenten spätestens am 25. Oktober 2011 in Empfang genommen wurde und damit die 30-tägige Einsprachefrist vor Einreichung der Einsprache abgelaufen sei. Überdies habe sich der Rekurrent am 27. Oktober 2011 telefonisch mit der Steuerverwaltung über den Inhalt der Veranlagungsverfügung unterhalten. Selbst wenn die Zustellung erst an diesem Tag als erfolgt zu betrachten wäre, würde sich die Eingabe vom 30. November 2011 als verspätet erweisen.

Mit Replik vom 24. Mai 2012 bestreitet der Rekurrent, bereits am 27. Oktober 2011 in Besitz der Veranlagungsverfügung gewesen zu sein. Diese sei ihm erst anfangs November 2011 zugegangen, da er erst dann nach Hause zurückgekehrt sei.

Die Steuerverwaltung hält mit Duplik vom 8. Juni 2012 an ihren bisherigen Erwägungen fest. Es erscheine unglaublich, wenn der Rekurrent einerseits behauptete, die Veranlagungsverfügung erst im November 2011 erhalten zu haben, andererseits er aber nicht erklären könne, was ihn abgesehen von der Veranlagungsverfügung veranlasst habe, am 27. Oktober 2011 mit der Steuerverwaltung telefonisch in Kontakt zu treten.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 1. Dezember 2011 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert.
2. a) Der Rekurrent beantragt, den Nichteintretensentscheid der Steuerverwaltung vom 1. Dezember 2011 betreffend kantonale Steuern pro 2010 aufzuheben.
b) In casu ist einzig zu prüfen, ob der Rekurrent rechtzeitig Einsprache erhoben hat.
3. a) Gemäss § 160 Abs. 1 StG kann die steuerpflichtige Person gegen die Veranlagung der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachefrist ist eingehalten, wenn die Einsprache am letzten Tag der Frist bei der Steuerverwaltung eingegangen oder auf der Post aufgegeben worden ist (§ 147 Abs. 3 StG), die Beweislast liegt beim Steuerpflichtigen. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab. Diese Frist ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist und kann demzufolge nicht er-

streckt werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 119 N 5 ff. und Art. 133 N 4 ff.).

b) Wird die Einsprache verspätet erhoben, so hat die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen (StRKE 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M.P. mit Verweis auf StRKE 114/2002 vom 31. Oktober 2002 i.S. R.S.).

c) Ist die Steuerverwaltung auf eine Einsprache nicht eingetreten, so kann vor der Steuerrekurskommission nur geltend gemacht werden, dass die Steuerverwaltung zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gefällt habe. Hingegen kann das im Einspracheverfahren Versäumte im Verfahren vor der Steuerrekurskommission nicht nachgeholt werden, weshalb materielle Vorbringen nicht gehört werden können (vgl. Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, 2. Auflage, Basel 1970, S. 102).

4. a) Die Beweislast betreffend Eröffnungszeitpunkt der Veranlagungsverfügung liegt grundsätzlich bei der Steuerverwaltung. Mangels Versand mittels eingeschriebener Sendung kann sie den Nachweis vorliegend nicht erbringen. Der Rekurrent behauptet in seiner Replik vom 24. Mai 2012, die betreffende Veranlagungsverfügung erst Anfang November erhalten und folglich mit Schreiben vom 30. November 2011 fristgerecht Einsprache erhoben zu haben. Jedoch nahm er in seiner Einsprache ausdrücklich Bezug auf das mit der Steuerverwaltung am 27. Oktober 2011 geführte Telefonat, indem er ihr den verlangten Beweis, dass er nicht CHF 121'000.00 sondern lediglich den Betrag von CHF 112'000.00 gewonnen habe, in Form eines Verweises auf das Sendungsarchiv des Schweizer Fernsehens offerierte. Die Ausführungen des Rekurrenten erweisen sich als widersprüchlich, wenn er gleichzeitig nicht erklärt, was ihn abgesehen von der Veranlagungsverfügung dazu veranlasst habe, die Steuerverwaltung zu kontaktieren. Es steht demnach hinreichend fest, dass der Rekurrent am 27. Oktober 2011 Kenntnis vom Inhalt der Veranlagungsverfügung hatte. Die 30-tägige Einsprachefrist endete somit spätestens am 28. November 2011 und die Einsprache vom 30. November 2011 erfolgte zu spät.
- b) Fristwiederherstellungsgründe wurden vorliegend weder geltend gemacht noch ergeben sich solche aus den Akten.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund des Fristversäumnisses die Steuerverwaltung zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten ist. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.

 2. Die Spruchgebühr wird auf CHF 500.00 festgelegt.

 3. Die Kosten werden dem Rekurrenten auferlegt.

 4. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.